

Artenschutzprüfung zur Einbeziehungssatzung Müntz in der Gemeinde Titz im Kreis Düren

Auftraggeber:

Gemeinde Titz
Landstraße 4
52445 Titz

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 21.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Lage der Planflächen	1
3. Datenauswertung	2
3.1 Schutzgebiete	2
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.....	3
3.4 Steinkauzkartierung	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	5
5. Beschreibung der Projektwirkungen	7
6. Ergebnis der ASP 1 vom 01.10.2019.....	8
7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2.....	9
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	10
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	10
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	11
8. Zusammenfassung.....	12

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Titz (Kreis Düren) möchte mit Hilfe einer Einbeziehungssatzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuen Wohnbaulandes am Ortsrand von Müntz schaffen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Die ASP 1 wurde mit Datum vom 24.01.2020 vorgelegt. In der ASP 1 konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht für alle planungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden. Daher waren vertiefende Geländeuntersuchungen im Frühjahr und Sommer 2020 nötig, um eine abschließende Beurteilung treffen zu können. Das hiermit vorgelegte Gutachten ergänzt die ASP 1 um den vertiefenden Prüfschritt zu einer Gesamt-Artenschutzprüfung.

2. Lage der Planflächen

Die beiden Teilflächen liegen am Nordwest- bzw. am Südostrand von Müntz (Abb.1).

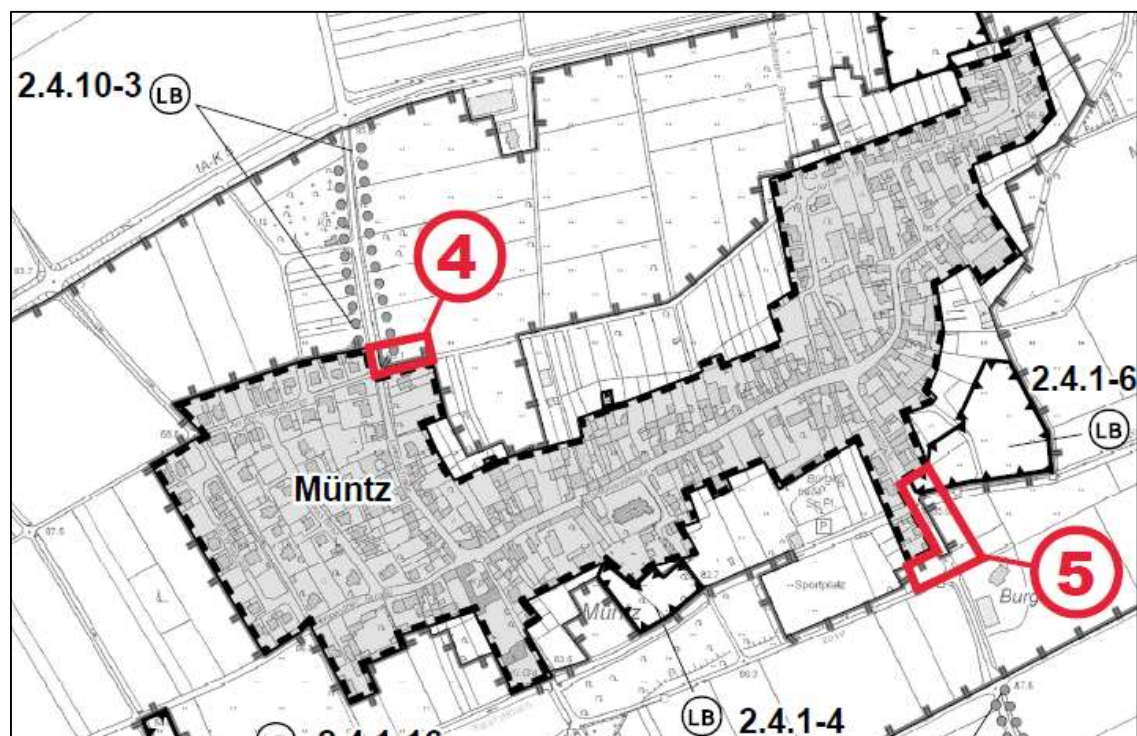


Abb. 1: Lage der Flächen um Müntz verknüpft mit dem Landschaftsplan.

Die nördliche Fläche 4 liegt an der Lindenstraße und misst etwa 1.000 qm, die südöstliche Fläche 5 liegt an der Burgstraße und ist etwa 3.800 qm groß. Fläche 4 beansprucht einen Teil des Flurstücks 152 in der Flur 14 der Gemarkung Müntz und Fläche 5 Teile der Flurstücke 46, 47, 69, 166 und 175 in der Flur 17 der Gemarkung Müntz. Durch Fläche 5 verläuft der Malefinkbach.



Abb. 2: Lage der Planflächen im Luftbild.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Steinkauzkartierung EGE e.V.

3.1 Schutzgebiete

Die Planflächen liegen beide im Landschaftsschutzgebiet „Malefinkbach-Niederung zwischen Hompesch und Hasselsweiler“. Hinweise auf planungsrelevante Tierarten werden nicht gegeben. Die nächsten Naturschutzgebiete liegen in großen Abständen

(> 4,5 km) an der Rur. Eine Biotopkatasterfläche verläuft am südlichen Ortsrand entlang des Malefinkbaches (BK-5004-004 Malefinkbachtal von Boslar bis Hasselsweiler) und weist **Waldohreule**, **Steinkauz**, **Pirol** und **Goldregenpfeifer** als planungsrelevante Arten aus. Die Linden entlang der Lindenstraße sind im Alleenkataster aufgeführt.

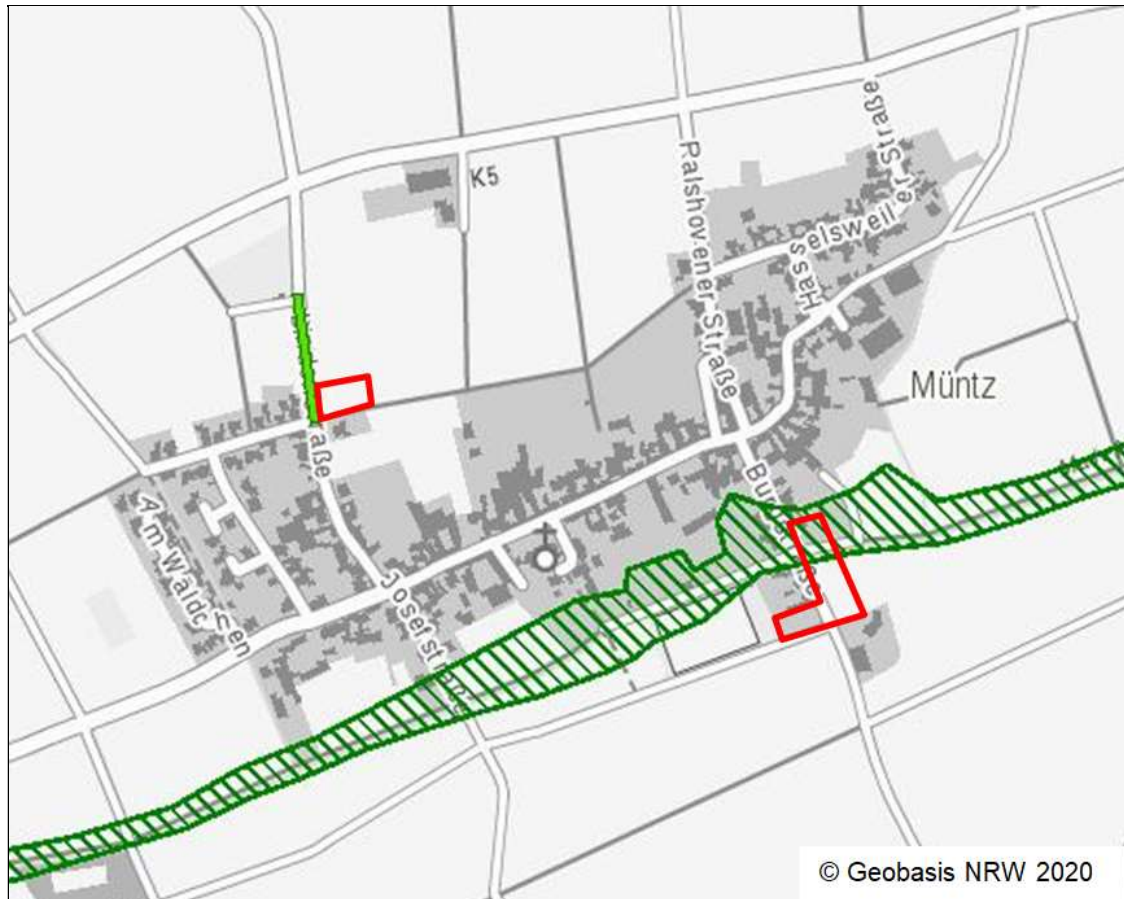


Abb. 3: Lage der Biotopkatasterfläche (grün schraffiert) und der Baumallee (grün).

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind keine weiteren Einzeleinträge vermerkt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5004/1. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten drei planungsrelevante Fledermausarten sowie 15 Vogelarten vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5004		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Vögel		
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Wiesenpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Steinkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Saatkrähe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Girlitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Kiebitz	Rast/Winternachweis ab 2000 vorhanden	U-

Höhlen alter Gehölze können als Einstände von Zwergfledermäusen und Braunen Langohren fungieren. Als Winterquartiere sind sie jedoch meist nicht geeignet. Als Brutvogel des Ortsrandes muss in jedem Fall der bereits für die Biotopkatasterfläche genannte Steinkauz angesehen werden. Auch sind Bruten des Turmfalken (in Krähen-nestern) und des Stars (Höhlenbrüter) in den beanspruchten Habitaten möglich.

3.4 Steinkauzkartierung

In den 1990er Jahren führte die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) eine Kartierung der Steinkauzbestände im Kreis Düren durch. Seinerzeit waren in der Umgebung von Müntz drei Steinkauzpaare ansässig (s. Abb. 4). Eines davon befindet sich im Umfeld der Fläche 4.

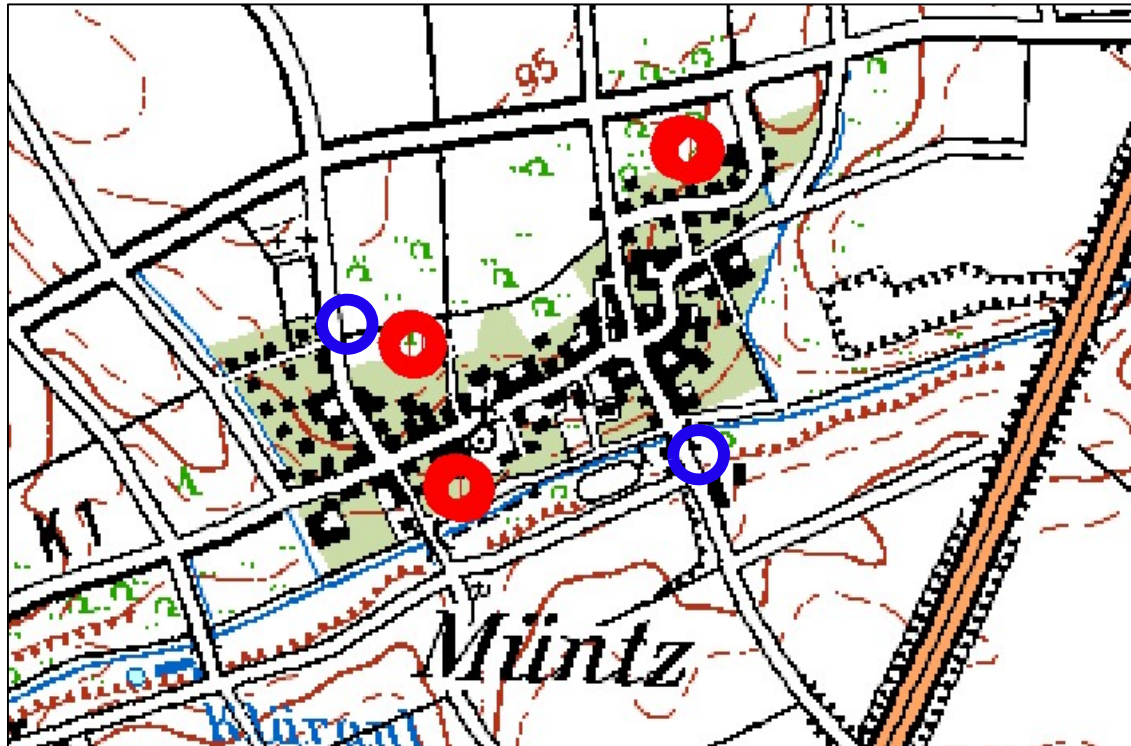


Abb. 4: Lage von Steinkauzbrutrevieren (rot) in den 1990er Jahren in Bezug zu den Planflächen (blau).

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 05.12.2019 fand eine Erstbegehung der Planflächen um Müntz statt. Beide Flächen werden derzeit als Grünland mit Tierbeweidung genutzt.

Die betroffene Grünlandfläche (4) weist keine Gehölze oder andere Strukturen auf. Entlang der Lindenstraße stocken allerdings schutzwürdige Linden. In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche befindet sich ein ehemaliges Steinkauzrevier. Die Planfläche könnte demnach Teil des Nahrungshabitats der Art sein.

Die zweite Teilfläche (5) liegt an der Burgstraße und quert den Malefinkbach. Entlang der Straße stocken 3 Eichen und entlang des Baches 5 Eschen. Zwischen Malefinkbach und dem nach Norden liegenden nächsten Wohnhaus stocken weitere größere Bäume, darunter eine alte Walnuss mit einer Steinkauzröhre und einem Krähenest. Die Steinkauzröhre befindet sich in einem guten Zustand und weist Kotspuren auf, die von einem Kauz stammen könnten. Gewölle konnten bei der winterlichen Begehung darunter nicht gefunden werden. Hier besteht auch die Möglichkeit von Turmfalkenbruten in den Krähenestern oder Starenbruten in der Walnuss.



Abb. 5: Blick auf die Teilfläche 4.



Abb. 6: Burgstraße im Bereich der Teilfläche 5.



Abb. 7: Steinkauzröhre in alter Walnuss im Nordteil der Teilfläche 5.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden wird das Vorhaben mit seinen geplanten Nutzungen und Gestaltungen beschrieben. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Es ist von einem gebietstypischen Versiegelungsgrad von 40 % auszugehen, vergleichbar mit der Ausnutzung der angrenzenden Wohnnutzungen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen

Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. anderen planungsrelevanten Arten stationär vorkommen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb der künftigen Gebäude und Straßen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Plangebiete unmittelbar an die bestehende Nutzung anschließen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Sowohl für Vögel (insbesondere Steinkauz), als auch für Fledermäuse ist zumindest in Teilbereichen der beiden Gebiete ein gutes Habitatpotenzial gegeben. Bei einem Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und/oder Fledermausarten wären zum Ausgleich des Flächenverlustes funktionserhaltende Maßnahmen notwendig.

6. Ergebnis der ASP 1 vom 01.10.2019

Im Hinblick auf den **Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** wurde bereits im Rahmen der ASP 1 auf die Möglichkeit der Bauzeitenregelung hingewiesen. Soweit die Baufeldfreimachung und Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Hinsichtlich der Fledermäuse müssen evtl. Gehölzentnahmen ebenfalls im Winterhalbjahr stattfinden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich aus dem Bau und Betrieb von Wohnhäusern ergeben, wurden im Rahmen der ASP 1, insbesondere für den Kulturfolger Steinkauz, aber auch für Turmfalke und Star, nicht angenommen. Gleiches gilt für die Artengruppe der Fledermäuse.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** konnte insbesondere für den Steinkauz, aber auch für Turmfalke, Schleiereule, Star und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, da essentielle Strukturen (Nahrungshabitate, Nester, Quartiere) betroffen sein könnten. Da es nicht zielführend

ist, „ins Blaue hinein“ funktionserhaltende Maßnahmen für diese Arten festzusetzen, wurde eine vertiefende Kartierung im Frühjahr/Sommer 2020 empfohlen, um die Sachlage zu klären. Diese wurde entsprechend durchgeführt (siehe ASP 2).

7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2

Da im Rahmen der ASP 1 nicht für alle Arten ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen möglich war, wurden im Frühjahr/Sommer 2020 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt.

1. Steinkauz und Eulenkartierung an Abenden des 03.03., 24.03. und 09.04.2020.
2. Brutvogelkartierung am 27.03., 27.04., 20.05. und 26.06.2020.
3. Fledermausbegehungen an Abenden des 23.04., 25.05. und 22.06.2020.

Teilfläche 4 in Müntz-Nordwest

Am 03.03.2020 wurde an Teilfläche 4 ein Steinkauz und in einiger Entfernung nordwestlich (Friedhof) eine Waldohreule durch Abspielen einer Klangattrappe mit Steinkauz-Lauten nachgewiesen. Am 24.03. wurde hier erneut ein Steinkauz verhört und am 09.04. wurde sogar ein Paar nachgewiesen. Der Brutplatz mit dem anzunehmenden Revier-Zentrum liegt etwa 120 m nach Südosten. Dort befinden sich ein alter gemauerter Stall mit Kotspuren, die von Steinkäuzen stammen könnten und zwei Obstbäume mit Bruthilfen, die allerdings keine eindeutigen Spuren aufwiesen. Ansonsten fanden sich keine weiteren möglichen Brutplätze für die Art in der Umgebung von Teilfläche 4. Für das Brutpaar ist die Planfläche aber sicher nicht essentiell, da sie nur einen untergeordneten Teil des Steinkauzrevieres und der dazugehörigen Nahrungsflächen darstellt. Im Umfeld stehen umfassende Grünlandflächen als Nahrungshabitat zur Verfügung.

Als weitere planungsrelevante Art wurde der Turmfalke in der Umgebung festgestellt. Eine Bruthilfe für die Art etwas östlich von Teilfläche 4 war jedoch ungenutzt. Bluthänflinge, die im Umfeld aktiv sind, finden auf der Fläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung keine Brutmöglichkeiten. Darüber hinaus wurde eine Saatkrähen-Kolonie am Friedhof nördlich der Teilfläche festgestellt.

Bei den Fledermausbegehungen wurde an Teilfläche 4 keine relevante Aktivität verzeichnet. Gelegentlich wird die Lindenallee von Zwergfledermäusen abgeflogen. Die Grünlandfläche selbst hat nahezu keine Bedeutung für Fledermäuse.

Teilfläche 5 in Müntz-Südost

Am 03.03.2020 reagierte kein Steinkauz auf das Abspielen einer Klangattrappe mit Steinkauz-Lauten in der Umgebung von Teilfläche 5. Am 24.03. und am 09.04.2020 wurde jedoch jeweils ein Steinkauz-Männchen nachgewiesen. Bei Tagesbegehungen konnte ebenfalls ein Steinkauz auf Teilfläche 5 an der Bruthilfe beobachtet werden, sodass davon ausgegangen werden muss, dass dort ein Brutplatz und somit das Re-

vier-Zentrum liegt. Die Teilfläche 5 gehört vollständig zum Aktionsraum des Brutpaares und somit auch zum essentiellen Nahrungshabitat.

Für den Turmfalken besteht Brutverdacht in Fichten etwas nördlich der Teilfläche. Stare wurden nicht in den Bäumen kartiert.

Bei Fledermausbegehungen wurde an Teilfläche 5 keine relevante Aktivität verzeichnet. Aus den Bäumen flogen keine Tiere aus; Quartiere sind auszuschließen. Die Fläche dient lediglich als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat, ohne allerdings eine essenzielle Funktion zu haben.

Die Teilfläche 5 beherbergt im Norden den Brutplatz eines Steinkauz-Paars, für das die vollständige Planfläche zum Revier zu zählen ist und somit von essentieller Bedeutung als Nahrungshabitat angesehen werden muss.

7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln können vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberböden, Beseitigung von Gehölzen) resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der grundsätzlich für alle Vogelarten gilt, nicht nur für die planungsrelevanten Arten - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit entnommen werden, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Gehölzbrütern zu rechnen. Bodenbrüter konnte nicht nachgewiesen werden. Quartiere von Fledermäusen werden nach derzeitigem Stand ausgeschlossen.

Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Erhebliche populationsrelevante Störungen können auf Basis der vertiefenden Untersuchung für den Steinkauz derzeit insbesondere auf der **Teilfläche 5** nicht ausgeschlossen werden. Da die Planung allerdings den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und den Verlust essenzieller Teile des Nahrungshabitats nach sich ziehen würde, greift hier vorrangig die im nächsten Kapitel zu diskutierende, direkte Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (siehe 7.3).

Das Revierzentrum bei **Teilfläche 4** befindet sich nach derzeitiger Sachlage in einem Abstand von ca. 120 m. Die Neubebauung eines Grundstücks rückt nicht näher an das Revierzentrum heran als die bestehende Bebauung. Auch kommt es nicht zur „Einkesselung“ des Brutplatzes. Von einer erheblichen Störung ist daher nicht auszugehen. Teilfläche 4 liegt zudem am Rand des Reviers und die Fläche ist als Nahrungsfläche von untergeordneter Bedeutung, da große Ausweichflächen in der Umgebung vorhanden sind.

Turmfalken-Bruten sind **auf beiden Teilflächen** durch die Planung nicht direkt betroffen, und störungsbedingte Revierverluste sind auszuschließen. Gleiches gilt für die am Friedhof verhörte Waldohreule und für Bluthänflinge an Teilfläche 4. Störungen von Fledermaus-Vorkommen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Steinkäuze wurden wie oben beschrieben auf und in der Umgebung beider Teilflächen dokumentiert. Im Falle der **Teilfläche 5** würde die Planung zu einer direkten Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen. Selbst wenn der Baum mit der Röhre bei der konkreten Bebauungsplanung berücksichtigt würde und erhalten bliebe (Schutzfestsetzung), würde sich die Situation so ungünstig verändern, dass von einer Aufgabe des Reviers auszugehen ist. Auch würde ein nicht unbedeutender Teil der Nahrungsflächen verloren gehen, der für die Aufzucht der Brut von hoher Bedeutung ist. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich drei mögliche Szenarien, dargestellt in der von uns empfohlenen Reihenfolge:

1. Auf die Einbeziehung der Teilfläche 5 in die Satzung würde vollständig verzichtet.
2. Die Planung bleibt auf die westliche Seite der Burgstraße beschränkt und wird somit auf den südwestlichen Teil der Teilfläche 5 reduziert, so dass nur ein untergeordneter und ausgleichbarer Teil des Nahrungshabitats des Steinkauz-Paares entfallen würde und keine erhebliche Störung entsteht, die indirekt zum Revierverlust führen könnte.
3. Wenn die Planung vollumfänglich umgesetzt werden soll, muss vorab durch **CEF-Maßnahmen** ein nachgewiesenermaßen erfolgreicher „Umzug des Steinkauz-Paares“ auf eine neu zu gestaltende Fläche im nahen Umfeld gelingen. Hierzu muss das Gelände nach Osten hin als Steinkauz-Revier durch umfassende Neupflanzungen von Obstgehölzen aufgewertet und mit mehreren Nisthilfen ausgestattet werden. Über ein Monitoring müsste die Entwicklung des Paares über die nächsten Jahre verfolgt werden. Sollte ein Umzug des Brutpaares gelingen (und erst dann!), könnte der alte Brutplatz entfernt werden. Dann wäre eine planerische Verwendung dieses Bereichs denkbar. Das Gesamtkonzept bedarf der intensiven Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Das Steinkauz-Paar in der Umgebung von **Teilfläche 4** ist durch die Planung nicht erkennbar gefährdet. Die Teilfläche ist nicht Teil des essentiellen Nahrungshabitats. Weitere Vogel- und Fledermausarten wären nicht von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes betroffen.

Für weitere Artengruppen ist das Lebensraumpotenzial gering und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

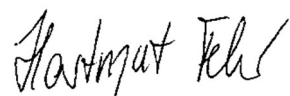
8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Titz (Kreis Düren) plant mit Hilfe einer Einbeziehungssatzung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuen Wohnbaulandes am Ortsrand von Müntz. Vorgesehen ist eine Entwicklung als Bauland auf zwei Teilflächen (1.000 bzw. 3.800 qm). Auf den Flächen befinden sich beweidete Grünlandflächen, teils mit Baumbestand. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort konnten Brutvorkommen planungsrelevanter Arten, wie Steinkauz, Turmfalke und Star, und die Betroffenheit von Fledermaus-Quartieren nicht ausgeschlossen werden. Eine im Frühjahr/Sommer 2020 durchgeführte Kartierung sollte zur Klärung der Sachlage beitragen. Dabei wurde unmittelbar auf Teilfläche 5 ein Steinkauz-Vorkommen nachgewiesen. Das Revier-Zentrum des Brutpaars liegt im Norden der Teilfläche und die gesamte Planfläche liegt innerhalb des Reviers. In einer Entfernung von etwa 120 m zur Teilfläche 4 brütet ein weiteres Steinkauz-Paar. Hier ist die Überlappung mit dem Revier aber unwesentlich und eine Gefährdung des Paares wird ausgeschlossen.

Der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Der Störungstatbestand ist beim Steinkauz als Kulturfollower eher zweitrangig. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist hingegen für die Art auf Teilfläche 5 sicher anzunehmen. Konsequenterweise wäre der vollständige Verzicht auf die Planung (Nullvariante) oder zumindest eine sehr deutliche Reduzierung der Planfläche (Variante 1). Soll die Planung hingegen vollumfänglich umgesetzt werden, so sind vorab umfangreiche funktionserhaltende Maßnahmen (**CEF-Maßnahmen**) notwendig, die zum freiwilligen „Umzug“ des Paares nach Osten führen müssten. Dies wäre über ein Monitoring nachzuweisen.

Für weitere Arten(gruppen) besteht kein geeignetes Lebensraumpotenzial, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen sind.

Stolberg, 21.08.2020



(Hartmut Fehr)